

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Satzung über die Benutzung der Spiel- und Grillplätze der Gemeinde Grenzach-Wyhlen (Benutzungsordnung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 10 und 142 GemO hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 24.07.2018 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen betreibt die Spielplätze und Grillplätze, als öffentliche Einrichtung. Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt auf den Spiel- und Grillplätzen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen regeln und die schutzwürdigen Belange der Benutzer, Anwohner und der Gemeinde gewährleisten.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Spielplatzbenutzungsordnung erstreckt sich auf folgenden öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Grenzach-Wyhlen:

- a) Spielplatz Augstbergstraße
- b) Spielplatz Buckmatten
- c) Spielplatz Buttenhalde
- d) Spielplatz Emilienpark
- e) Spielplatz Im Stück
- f) Spielplatz Kapellenbach
- g) Spielplatz Montagsmatte
- h) Spielplatz Muttenerstraße
- i) Spielplatz Salinenweg
- j) Spielplatz Seidenweg
- k) Spielplatz Wartenbergstraße
- l) Spielplatz Weiherweg
- m) Spielplatz Winkelmatten

(2) Der Umfang der Spielplätze ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen. Die Spielplatzflächen sind rot umrandet.

(3) Der Geltungsbereich erstreckt sich auf folgende öffentliche Grillplätze der Gemeinde Grenzach-Wyhlen:

- a) Grillanlagen Spielplatz Im Stück
- b) Grillplatz auf dem Hornfelsen
- c) Dängelgeistbrunnen
- d) Grillplatz Fuchshaldenhütte (an der Gemarkungsgrenze zu Inzlingen)

(4) Der Umfang der Grillplatzflächen ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen. Die Grillplatzflächen sind grün umrandet.

§ 3**Zweckbestimmung und Nutzung**

- (1) Die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Grenzach-Wyhlen dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Ein- und Ausübung sozialen Verhaltens.
- (2) Die öffentlichen Grillplätze der Gemeinde Grenzach-Wyhlen dienen der Erholung und als Rastplatz für Wanderer, Spaziergänger und zur Durchführung von rein privaten Festen. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

§ 4**Benutzungs- und Aufenthaltsrecht**

- (3) Die Benutzung der in § 2 Absatz 1 genannten öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern im Alter bis 14 Jahren gestattet;
- (4) Ältere Jugendliche und Erwachsene dürfen sich als Aufsichtspersonen spielender Kinder auf den öffentlichen Spielplätzen aufhalten.
- (5) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Spielplätze oder Grillplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie einen öffentlichen Spielplatz oder Grillplatz ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5 bzw. § 6) verstoßen haben.

§ 5**Benutzungsregeln Spielplätze**

- (1) Die Spielplätze sind einschließlich ihrer Ausstattung pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.
- (2) Bei der Benutzung der Spielplätze sind Störungen und Belästigungen untersagt. Insbesondere ist auf dem Spielplatz untersagt:
 - a) Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, auf Kinderspielplätze mitzunehmen
 - b) die Anlage mit Fahrrädern und Mofas zu befahren;
 - c) das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen, gesundheitsgefährdenden Stoffen sowie Waffen
 - d) sowie die Verwendung von scharfkantigen Spielsachen, die Verletzungen verursachen können;
 - e) das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen;
 - f) rücksichtsloses Verhalten, wie z. B. die ununterbrochene Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen zum Nachteil anderer Besucher;
 - g) das Übernachten und Zelten
 - h) Rauchen, Mitführen und Konsum von alkoholhaltigen Getränken
 - i) offenes Feuer, inclusive Grillen
- (3) Es wird folgender Sicherheitshinweis auf Schildern angebracht:
 - a. Schlüsselbänder, Kordeln und/oder Schnüre an Kleidung sind zu vermeiden
 - b. Fahrradhelme sollen beim Spielen abgenommen werden

§ 6**Benutzungsregeln Grillplätze**

- (1) Die Grillplätze sind einschließlich ihrer Ausstattung pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.

- (2) Bei der Benutzung der Grillplätze sind Störungen und Belästigungen untersagt. Insbesondere ist auf dem Grillplatz untersagt:
- a) Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, auf Grillplätze mitzunehmen;
 - b) die Anlage mit Fahrrädern und Mofas zu befahren;
 - c) das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen, gesundheitsgefährdenden Stoffen sowie Waffen
 - d) das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen;
 - e) das Übernachten und Zelten ;
 - f) das Abbrennen eines offenen Feuers oder Lagerfeuers, inclusive Grillen außerhalb der vorhandenen Grillstelle
- (3) Bei der Benutzung der Grillplätze ist folgendes zu beachten:
- a) Der Grillplatz ist stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Entstandene Schäden sind der Gemeinde Grenzach-Wyhlen unverzüglich mitzuteilen.
 - b) Zum Grillen und Feuer machen dürfen nur die hierfür eingerichteten Feuerstellen benutzt werden, eigene Grille dürfen nicht aufgestellt werden. Feuerholz muss mitgebracht werden.
 - c) Für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. Lärmschutzverordnung, Jugendschutzgesetz etc.) ist der Benutzer verantwortlich.
 - d) Anfallender Müll muss von den Benutzern mitgenommen werden und ordnungsgemäß entsorgt werden.

§ 7 Benutzungsverbot

- (1) Sport-, Spiel- und Bolzplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, sowie der Spiel- und Bolzplatz „Siedlung Stück“, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden.
Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen sind.
- (2) Die Grillplätze dürfen zwischen 22.00 Uhr und 10.00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 8 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen übt auf den öffentlichen Spiel- und Grillplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Personen, Polizei oder Wachdiensten ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu widerhandeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals oder der Polizei nicht nachkommen, können des Spiel- oder Grillplatzes verwiesen werden.
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen und das zukünftige Betreten des Spiel- oder Grillplatzes verboten werden.

§ 9**Haftung**

Die Benutzung der gemeindlichen Spiel- oder Grillplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer/ der Benutzerin oder Dritten durch die Nutzung des Spiel- oder Grillplatzes entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 4, § 5, § 6 und § 7 dieser Benutzungsordnung verstößt.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grenzach-Wyhlen, 24.07.2018

(Siegel)

Dr. Tobias Benz
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Grenzach-Wyhlen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.